

7. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten (Spielgerätesatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) i.V.m. den §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Hameln am 20.12.2023 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten (Spielgerätesatzung) vom 28.05.2008 beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer
- 1.) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung 25 vom Hundert des Spieleinsatzes
- 2.) an anderen Aufstellorten 25 vom Hundert des Spieleinsatzes.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 3 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hameln, den 20.12.2023

gez.

Claudio Griese
Oberbürgermeister